

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im Allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten unter Nr. 4788 a Nachtr. 7 der Postzeitungs-Preisliste.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, 27. September 1902.

Nr. 19.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 349.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: S. 350.
- III. Handels-Angelegenheiten: 1. Aichweien S. 351. — 2. Sonstige Angelegenheiten S. 351.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen S. 358. — 2. Wandergewerbe und Märkte S. 361. — 3. Organisation des Handwerks S. 361. — 4. Gewerbeaufsicht S. 361. — 5. Arbeiterversicherung S. 362.
- V. Gewerbliche Unterrichts-Angelegenheiten: Fortbildungsschulen S. 362.
- VI. Nichtamtliches: Entscheidungen S. 363.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht,
dem Kaufmann Otto Münsterberg in Langfuhr, dem Preußischen Staatsangehörigen, Kaufmann Georg Hermann Stolz in Hamburg und dem Kaufmann Hermann Windesheim in Erfurt den Charakter als Kommerzienrath und dem Schuhwaaren-Fabrikanten, Hoflieferanten Reinhard Esser in Berlin den Charakter als Kommissionsrath zu verleihen.

Dem Direktor der höheren Maschinenbauschule in Breslau, Professor Kleinmüller, sind vom 1. Oktober d. J. ab auftragsweise die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulraths bei der Regierung in Oppeln übertragen worden.

Es sind versetzt worden:
der Regierungs- und Gewerberath Kiel in Münster nach Trier;
zur Verwaltung von Gewerbeinspektionen:
der Gewerberath Hesse von Prizwalk nach Königsberg,
der Gewerbeinspektor Olschewsky von Königsberg nach Cottbus,

der Gewerbeinspektor Georg Laurisch von Cottbus nach Berlin (Berlin II—Potsdam) und

der Gewerbeinspektionsassistent Dr. Moeller von Altona nach Wittstock; die Gewerbeinspektionsassistenten Dr. Kirchner von Halle a/S. nach Cöln (I), Schmitt von Dortmund nach Waldenburg i/Schl. und Dr. Joh. Braun von Waldenburg i/Schl. nach Siegen.

Der Gewerbeinspektionsaspirant Mayer in Trier ist dem Regierungspräsidenten in Arnsberg überwiesen worden.

Der Betriebschemiker von Finch und der Diplomingenieur Blüher sind als Aspiranten für den Gewerbeaufsichtsdienst angenommen und von Finch dem Polizeipräsidenten in Berlin, Blüher dem Regierungspräsidenten in Merseburg überwiesen worden.

Der Ingenieur und Lehrer an den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund Ernst Born ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Bei der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen ist vom 1. Oktober d. J. ab den Lehrerinnen Pauline Luther und Luise Holz probeweise das Amt als Gewerbeschullehrerin übertragen worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

IIIa 7892. Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 64, den 16. September 1902.

Nach den von den Regierungs-Präsidenten angestellten Ermittlungen geht der Wunsch der Industriellen im Allgemeinen dahin, daß die staatlichen Heizerkurse mit einem fakultativen Examen beendet werden, und daß in denzeugnissen der Schüler, die sich den Schlüßprüfungen mit Erfolg unterziehen, ein entsprechender Hinweis aufgenommen werde. Demnach wollen Sie dem mit Ihnen Berichte vom 7. Juli d. J. vorgelegten Muster für die den Schülern auszustellenden Bescheinigungen folgenden Wortlaut geben:

„Der geboren am zu Kreis ,
hat an dem Unterricht und den Übungen des in der Zeit vom
bis zu abgehaltenen staatlichen Heizerkurses mit vollem
Tagesunterricht regelmäßig teilgenommen und sich den Schlüßprüfungen mit
Erfolg unterzogen].“

Bei Schülern, die an den Schlüßprüfungen nicht oder mit nicht genügendem Erfolge teilgenommen haben, sind die eingeklammerten Worte zu durchstreichen.

Die mündlichen Prüfungen sind unter Beziehung des von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten zu bezeichnenden Gewerbeaufsichtsbeamten als Staatskommisar abzuhalten. Die Regierungs-Präsidenten sind hiervon verständigt worden und werden Ihnen Ersuchen um Entsendung eines Beamten nach erfolgter Bezeichnung des Orts und der Zeit des abzuhaltenen Examens entsprechen. Die mit entsprechendem Vordruck („der Staatskommisar“) zu versendenden Bezeugnisse sind von dem Staatskommisar mit zu unterschreiben.

Sie sehe vorläufig davon ab, durch die Fassung der Bescheinigung dem Heizer ein Anrecht auf die Führung der Bezeichnung als „geprüfter Heizer“ oder dergleichen zu geben. Es unterliegt dagegen keinem Bedenken, im Falle des Bedürfnisses auch solche Heizer zu den praktischen und mündlichen Prüfungen zuzulassen, die den staatlichen Kursus nicht absolviert haben. Diese Maßnahme kann als ein Ausgleich für die Bevorzugung angesehen werden, welche die Teilnehmer an den staatlichen Kursen durch die ihnen behändigte Bescheinigung gegenüber anderen Heizern genießen, die wegen der Beschränkung des Kursus auf 20 Schüler etwa nicht zugelassen werden konnten, oder aus anderen Gründen (Entfernung, schon vorhandene ausreichende Fähigung u. a. m.) dem Kursus fern blieben. Anträge auf Zulassung solcher Heizer zu den staatlichen Prüfungen sind jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn der zuständige Dampfkessel-Überwachungs-Verein die Zulassung befürwortet. Die Prüfungsbescheinigung ist alsdann dahin zu ändern, daß der u. s. w. an den Schlüßprüfungen des in der Zeit vom bis zu abgehaltenen staatlichen Heizerkurses mit Erfolg teilgenommen habe. Für die Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ist in solchen Fällen eine Gebühr von 5 M. zu erheben. Die Zahl der zu zulassenden Prüflinge ist jedoch soweit zu beschränken, als die Zwecke des Examens es erfordern.

Im Auftrage.

Neuhäus.

An den Direktor der Königlichen vereinigten Maschinenbauschulen Elberfeld-Barmen,
Herrn Köhler in Elberfeld.

Abdruck übersende ich Ihnen im Beisein meines Erlasses vom 30. Mai d. J. (Min. Bl. S. 243) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage.

Neuhäus.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Aichwesen.

IIa 3911 M. f. S. Betr. Versuche mit besonderen Gewichtsformen.
IIb 3616 M. d. S.

Berlin W., den 9. September 1902.

Bei den Erörterungen der Normal-Aichungs-Kommission über die Einführung der periodischen Nachaichung ist zur Sprache gebracht worden, daß die in mehreren Nachbarländern eingeführte Justirhöhlung der Gewichte am Boden für die schnelle Abfertigung bei der Nachaichung erhebliche Vorteile gegenüber der jetzt vorgeschriebenen oberen Justirhöhlung zu bieten scheine; dagegen wurde die Besorgniß laut, daß die ungeschützte Bodenöffnung leichter verschmuze und durch Wegnahme von Justirmaterial zu Schädigungen des Publikums führen könne. Von der Reichsverwaltung ist beschlossen worden, mit den neuen Gewichten Versuche in größerem Umfang anzustellen. Zu diesem Behufe wird demnächst den Aichungs-Aufsichtsbehörden je eine Zahl von eisernen Gewichtssäcken in der Stückelung von 10, 5, 2, 1 und 0,5 kg zur kostenlosen Vertheilung an geeignete Gewerbetreibende überwiesen werden. Die Aichungs-Inspektoren haben Weisung erhalten, sich dieserhalb mit Ihnen ins Benehmen zu setzen.

Den Organen der örtlichen Polizeiverwaltungen ist von diesen Versuchen Kenntniß zu geben, damit bei den Maß- und Gewichtsrevisionen nicht etwa eine Beschlagnahme der besonders von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission für diesen Zweck zugelassenen Gewichtsformen stattfindet. Sie sind ferner darauf hinzuweisen, daß die zu den Versuchen hergestellten Gewichte zur Nachaichung zugelassen und auch nach den Versuchen beliebig weiter benutzt werden dürfen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
von Kühnig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Neuhäus.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Kammern für Handelsachen.

Vom 1. Januar 1903 ab werden errichtet:

1. in der Stadt Danzig bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelsachen;
2. in der Stadt Halle a/S. bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelsachen;
3. in der Stadt Breslau bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine vierte Kammer für Handelsachen;
4. in der Stadt Köln bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine vierte Kammer für Handelsachen.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. Januar 1903 ab für die Kammern für Handelsachen bei den Landgerichten zu Danzig und Halle auf je 6 und bei den Landgerichten zu Breslau und Köln auf je 16 erhöht.

Vom 1. Januar 1903 ab wird ferner bei der Kammer für Handelsachen in Gleiwitz die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je 4 erhöht.

IIb 5712 II
IIIa 7569 } M. f. S. Betr. Erlaubnischeine zum Besitze von Sprengstoffen und die Genehmigung von Spreng-
I 6478 } stoffniederlagen.

IIc 2482 M. d. S.

Berlin, den 22. September 1902.

Der Regierungs-Präsident in Wiesbaden hat vor Kurzem die nachstehende Anweisung an die Polizei-Behörden seines Bezirks für die Ausstellung von Erlaubnischeinen zum Besitze von Sprengstoffen und für die Genehmigung von Sprengstoffniederlagen erlassen. Hiergegen

find mehrere Sprengstofffabriken vorstellig geworden, mit der Bitte, thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß solche Anordnungen, wenn überhaupt, übereinstimmend für den Bereich der ganzen Monarchie erlassen werden möchten. Dieser Wunsch erscheint berechtigt. Im Nebriegen ist die Anweisung des Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden lediglich eine für die Polizei-Behörden seines Bezirks bewirkte Zusammenstellung von Grundsätzen, bestimmt, die Vielseitigkeit polizeilicher Anforderungen nach § 33 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 zu vermeiden. Sollte im Bezirke daselbst das Bedürfniß hervortreten, eine ähnliche Regelung herbeizuführen, so halten wir es für erwünscht, wenn die Grundsätze thunlichst mit der Anweisung des Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Kitzing.

An die Herren Regierungs-Präsidenten (außer Wiesbaden).

A n w e i s u n g

für

Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Besitze von Sprengstoffen und für die Genehmigung von Sprengstoffniederlagen.

I. Theil.

Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Besitze von Sprengstoffen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) muß jeder, der Sprengstoffe auch nur vorübergehend z. B. auf dem Transport u. s. w. in seinen Besitz bekommt, eine besondere polizeiliche Erlaubniß von dem zuständigen Landrat oder in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern von der zuständigen Ortspolizeibehörde haben. Vergl. die Ministerial-Verordnungen vom 11. September 1884 (Amts-Bl. S. 332), vom 24. Dezember 1887 (Amts-Bl. für 1888 S. 47) und vom 19. September 1894 (Amts-Bl. S. 372).

Von den Bestimmungen im 1. und 2. Absatz des § 1 sind nach den Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 13. März 1885 und 16. April 1891 (R. G. Bl. von 1885 S. 78 und von 1891 S. 105) u. A. ausgespommen alle vorzugsweise als Schießmittel bemühten Sprengstoffe, insbesondere alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten, ferner zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulversorten und Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche mit den vorbezeichneten Pulversorten gefüllt sind.

Da die Bestimmungen über die Lagerung und Verwendung von Sprengstoffen in den Betrieben, welche unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, von diesen getroffen werden, so ist auch bei der Ausstellung der Erlaubnisscheine verschieden zu verfahren.

I. Erlaubnisschein für Betriebe unter ortspolizeilicher Aufsicht.

1. Im Allgemeinen sind Erlaubnisscheine zum Besitze von Sprengstoffen nicht mehr Personen auszustellen, als es der Betrieb oder die Umstände durchaus erfordern. Bei kleinen Betrieben ist nur dem Besitzer oder dem Aufseher (Bruchmeister, Vorarbeiter) ein Schein auszustellen; in größeren Betrieben kann neben dem verantwortlichen Betriebsleiter (Besitzer oder dem Aufseher) auch der Vertreter des letzteren oder ein besonderer Schießmeister einen Erlaubnisschein erhalten.

2. Die Ausstellung des Erlaubnisscheins darf erst erfolgen, nachdem die Ortspolizeibehörde sich darüber geäusserzt hat, daß der Betreffende

- a) zuverlässig ist,
- b) eine genügende Kenntniß in der Behandlung und Verwendung von Sprengstoffen (Dynamit, Roburit u. s. w.) und der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften

hat, (im Allgemeinen wird der Nachweis einer längeren Beschäftigung mit Sprengstoffen genügen.)

e) über einen vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsraum für die betreffenden Sprengstoffe verfügt, oder daß in dem Betriebe, für den der Schein ausgestellt werden soll, ein solches Sprengstoffmagazin vorhanden ist.

Das Vorhandensein der Voraussetzung unter b) und e) ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten nachzuweisen.

3. Der Schein muß den Namen und Wohnort des Inhabers enthalten, sowie einen Vermerk, daß der Inhaber einen Sprengstoff bestimmter Art (z. B. Dynamit, Noburit, Sicherheits-Sprengpulver u. s. w.) nebst zugehörigen Sprengkapseln empfangen, für einen bestimmten Zweck, in einem bestimmten, nachhaltig zu machenden Betriebe (z. B. Steinbruch &c.) verwenden und in einem dazu gehörigen Magazin aufzubewahren darf. Die Abgabe von Sprengstoffen an andere Personen, auch an solche, die im Besitz von Dynamitscheinen sind, ist ausdrücklich zu untersagen; dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Abgabe an Beamte oder Arbeiter desselben Betriebs zur sofortigen Verwendung, vorausgesetzt, daß der Empfänger im Besitz eines Erlaubnisches ist.

4. Auch für regelmäßige Betriebe sind die Scheine an die in pos. 1. bezeichneten Personen höchstens auf die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen, nach dessen Ablauf sie unter Beachtung der Vorschriften zu 2. einer besonderen Erneuerung bedürfen.

Die Verlängerung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß möglichst keine Störung im Betrieb eintritt. Für vorübergehende Betriebe sind die Scheine nur für bestimmt anzugebende kurze Fristen (Wochen, Monate) auszustellen.

5. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften habe ich nachstehenden Entwurf zu einem Erlaubnischein zum Besitz und zur Verwendung von Sprengstoffen aufgestellt, dessen Verwendung als Vordruck ich den zuständigen Behörden empfehle.

Erlaubnischein.

Dem (Steinbruchbesitzer, Bruchmeister, Stellvertreter des Aufsehers, Schießmeister u. s. w.) zu wird hierdurch die im § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt 1884 S. 61) vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis ertheilt, (Bezeichnung des Sprengstoffs) nebst zugehörigen Sprengkapseln bis zur Höchstmenge von kg, zu empfangen, in dem (Bezeichnung des Betriebs z. B. Steinbruch des N. N.) zum (Zweck der Verwendung z. B. Brunnenmachen, Ausschachten) zu verwenden und in dem durch Verfügung der Polizeibehörde genehmigten Magazine zu aufzubewahren.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs auf (Jahre, Monate, Wochen) ertheilt.

Es ist verboten, Dynamit an irgendemand käuflich oder leihweise zu überlassen, selbst an solche Personen, welchen die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung zum Besitz von Sprengstoffen ertheilt worden ist.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Abgabe an Beamte und Arbeiter des selben Betriebs zur sofortigen Verwendung, vorausgesetzt, daß der Empfänger im Besitz eines Erlaubnisches ist.

Es wird die größte Sorgfalt in der Behandlung und Aufbewahrung des Sprengstoffs zur Pflicht gemacht und darauf hingewiesen, daß jede Übertretung der Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 mit schwerer Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die Arbeiter und sonstigen Untergebenen sind vor jeder Aneignung des Sprengstoffs zu warnen, da dessen Besitz ohne die polizeiliche Genehmigung auch in Fehlhandlung jeder bösen Absicht mit Gefängnis von mindestens 3 Monaten bestraft werden muß.

Dem Inhaber des Scheins wird hierbei die Verpflichtung auferlegt, daß nach § 27 der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 (Amtsbl. S. 437) vorgeschriebene Buch für Verbrauchsmagazin zu führen und es der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Wird ein Betrieb eingestellt, ändert der Inhaber seine Stellung oder treten Verhältnisse ein, welche die Entziehung des Erlaubnisscheins nothwendig machen, so hat die Ortspolizeibehörde hieron dem Landrathe sofort Mittheilung zu machen und den Schein vom Inhaber einzufordern.

II. Erlaubnisscheine für Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht.

1. Die Ausstellung des Scheins darf erst nach Benehmen mit dem zuständigen Bergrevierbeamten über die unter I 2) erwähnten Punkte erfolgen.

2. Der Erlaubnisschein hat sich jeder Bestimmung über die Menge des auszubewahrenden Sprengstoffes und den Ort der Aufbewahrung zu enthalten, da hierfür lediglich die Bergrevierbeamten zuständig sind.

3. Der Schein kann auf besonderes Verlangen des Bergrevierbeamten auf mehrere Jahre ausgestellt werden; die Erlaubnis zum Besitz und zur Verwendung der Sprengstoffe ist auch auf die Beamten und Arbeiter des betreffenden Bergwerks auszudehnen, soweit sie von ihren Vorgesetzten zur Verwendung von Sprengstoffen Anweisung haben.

4. Nach Benehmen mit dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn empfehle ich für die Erlaubnisscheine, welche für die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebe auszustellen sind, nachstehendes Muster:

Erlaubnisschein.

Dem (Bergwerksbesitzer, Repräsentanten, Betriebsführer) zu wird hierdurch die im § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis zum Empfange von (Bezeichnung des Sprengstoffes) nebst zugehörigen Sprengkapseln, zu dessen Aufbewahrung in einem dazu gehörigen Magazin und zu dessen Verwendung im Betriebe des Bergwerks bei, vorbehaltlich jederzeitigen Widerruss auf . . . Jahre ertheilt.

Diese Erlaubnis erstreckt sich innerhalb des Betriebs des vorgenannten Bergwerks auch auf die dem unterstellten Beamten und Arbeiter, insoweit sie von ihren Vorgesetzten zur Verwendung von Sprengstoffen Anweisung haben.

Die Abgabe von (Bezeichnung des Sprengstoffes) und Sprengkapseln an andere, wenn auch mit Erlaubnisschein versehene Personen ist untersagt.

(L. S.)

(Unterschrift.)

5. Von jeder Ausstellung und von jeder Entziehung eines Erlaubnisscheines ist unverzüglich dem Königlichen Revierbeamten eine Mittheilung zu machen.

6. Die Königlichen Revierbeamten werden den Landräthen und den Ortspolizeibehörden eine Mittheilung zulassen, sobald ein Betrieb eingestellt wird, der Inhaber des Erlaubnisscheins seine Stellung ändert oder aufgibt, oder Verhältnisse eintreten, welche die Entziehung des Scheins nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Erlaubnisschein von dem Inhaber einzuziehen.

II. Theil.

Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen.

Nach Ziffer V der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 (Amtsbl. S. 437) ist für die Lagerung selbst der kleinsten Menge von Sprengstoffen eine besondere polizeiliche Erlaubnis nothwendig. Was zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Verordnung gerechnet wird, ist im § 2 bezeichneter Verordnung angegeben. Für Schiezpulver, Sprengsalpeter, brennbaren Salpeter, Feuerwerkskörper und Bündplättchen sind jedoch in §§ 29 und 30 der Verordnung Ausnahmen insoweit zugelassen, als für die Lagerung kleiner Mengen bis zu den angegebenen Grenzen keine Genehmigung nothwendig ist.

Für die Sprengstofflager, die unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, sind diese Behörden für alle übrigen Lager — einschließlich der Handelsniederlagen — die Polizeibehörden nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 11. September 1884 (Amtsbl. S. 332) zur Ertheilung der Genehmigung zuständig.

Für alle derartige Genehmigungen sind die nachstehenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Nur bei Niederlagen von geringem Umfange bis höchstens zu 5 kg, die nur vorübergehend für kurze Zeit benutzt werden — z. B. bei Brunnenarbeiten, Kanalisationsarbeiten,

Ausschachtungen für Häuser etc. —, kann von einzelnen Vorschriften sowie von der Anlegung eines besonderen Aufbewahrungsräumes abgelehnt werden, wenn in anderer Weise für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und Schutz der Umgebung gesorgt wird. In solchen Fällen kann es z. B. genügen, vorzuschreiben, daß der Sprengstoff in einer hölzernen, starken und gut verschließbaren Kiste aufzubewahren ist, und daß allabendlich die nicht verbrauchten Sprengstoffreste in dieser Kiste an einem sicherer Ort in nicht bewohnten Räumen unterzubringen sind.

Die Verfügung ist aber auch in solchen Fällen schriftlich zu erlassen und ein entsprechender Vermerk in den Erlaubnißschein aufzunehmen.

A. Neu zu errichtende Sprengstofflager.

I. Verbrauchslager an den Arbeitsstätten, welche höchstens 50 kg Sprengpulver oder 50 kg der im § 2 der Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 genannten Sprengstoffe enthalten.

a) Lage.

Die Lager müssen von Wohnstätten, Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Landstraßen mindestens 100 Meter entfernt sein, sofern nicht die besonderen örtlichen Verhältnisse eine geringere Entfernung rechtfertigen. Von den Arbeitsstätten (Steinbrüchen) oder von sonstigen Plätzen, an denen Menschen sich regelmäßig aufzuhalten, müssen die Lager mindestens 50 Meter entfernt sein, soweit nicht durch die örtlichen Verhältnisse oder durch Errichtung von fünfzehn Dämmen mit mindestens einfacher Böschung und einem Meter Kronenbreite ein ausreichender Schutz gegen etwaige Sprengwirkung erreicht werden kann. Direkte Schutzlinien nach den Arbeitsplätzen müssen unbedingt — erforderlichenfalls durch Einrichtung von Schutzdämmen — vermieden werden. An den Zugängen zu den Arbeitsplätzen (Steinbrüchen) sowie innerhalb solcher Steinbrüche, welche noch betrieben werden, dürfen Lager nicht errichtet werden.

b) Bauart.

1. Die Lager sind in festem Gestein als einbruchsfichere Nischen einzubauen oder massiv mit Wandstärke von etwa $1\frac{1}{2}$ Stein auszuführen und mit Erdanschüttung zu umgeben. Die Ausführung aus Holzwerk wird provisorisch, jedoch nur mit kräftiger innerer und äußerer Verschalung zugelassen sein.

2. Beim Nischenbau muß das Gestein über der Nische genügende Stärke haben und auch vor dem Thürrahmen soweit vorstehen, daß letztere fest vermauert oder mit dem Gestein fest verankert werden kann.

3. Alle Magazine sind in besonders sorgfältiger Weise gegen Diebstahl zu sichern, solche Magazine, welche nicht unter ständiger Aufsicht stehen oder bei denen nicht in anderer zuverlässiger Weise für Sicherheit gegen Diebstahl gesorgt ist, müssen mit einem mindestens 2,25 Meter hohen Zaun von eingeramten, starken, dicht an einander stehenden Ballisaden ohne äußere Querlatten, von starken, oben spiken Eisenstäben, von Drahtgesicht oder mit einer glatten, oben mit Glasscherben versehenen Steinmauer umgeben werden. Die Einfriedigung wird zweckmäßig oben auf den Wall gesetzt, mit Stacheldraht gesichert und mit einer verschließbaren Thüre versehen.

4. Der Lagerraum muß genügend groß sein, um ein gefahrloses Hantiren mit den Sprengstoffen zu ermöglichen.

Die Zufuhrwege sind in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

5. Die Wände sind innen glatt in Cement zu verputzen oder mit glatter, hölzerner Innenschalung zu versehen und mit heller Oelfarbe zu streichen.

6. Der Fußboden ist aus hohlig liegenden, dicht gesugten Brettern herzustellen, in denen die Nägel zu versenken und zu verklitten sind; der Fußboden ist ferner mit starken Haardecken (Pferdedecken, Wolldecken) zu belegen.

7. Der Verschluß soll durch zwei hintereinander liegende, nach außen auffschlagende, starke, einbruchsfichere Thüren mit starken Beschlägen und Schlössern gebildet werden. Die Thürbeschläge und Schwellen sind so einzurichten, daß gefährliche Reibung von Eisen auf Stein oder Eisen angeschlossen ist, erforderlichenfalls sind die reibenden Theile aus Messing herzustellen oder in geeigneter Weise mit Zink, Messing, Kupfer, Holz zu verkleiden. Die Schlüssel zu eisernen Schlössern sind aus Messing herzustellen.

Der Thürrahmen oder die Angeln sind im Gestein oder im Mauerwerk fest zu verankern und zu vermauern. Das Mauerwerk oder das gewachsene Gestein (Thürwangen) muß wenigstens 25 Centimeter (1 Stein) vor der Thür vorstehen.

8. Das etwaige Dach der Lager ist gegen Einbruch kräftig zu bauen und bei hölzerner Bauart zweckmäßig mit Asphaltpappe oder präparirtem Segeltuch zu belegen. (Die vielfach übliche weitere Belegung der Dachfläche mit Steinen ist unzweckmäßig und würde nur die Wirkung etwaiger Explosionen auf die Umgebung vergrößern.)

9. Ventilationsöffnungen sind fest zu vergittern, innen mit Drahtgaze zu verschließen und so anzubringen, daß Regen nicht hineingelangen kann.

10. Jedes Lager ist mit einem Blitzableiter zu versehen, sofern nicht die Anlage eines solchen nach dem Urtheile von Sachverständigen unmöglich oder zwecklos ist. Die Aufhängestange ist auf dem Wall, nicht auf dem Lagerhause selbst, anzubringen und muß eine dementsprechende Höhe haben.

Die Leitungsdrähte sollen aus Kupfer oder Bronze bestehen.

Der Blitzableiter ist ständig in guter Ordnung zu halten und jährlich sachgemäß zu revidiren. Diese Revisionen sind in ein besonderes im Lager aufzubewahrendes Buch einzutragen und von dem betreffenden Revisor, der ausreichende Sachkunde besitzen muß, zu unterschreiben.

c) Benutzung.

1. Pulver und Dynamit dürfen nicht zusammen gelagert werden, sondern sind in getrennten Lagern unterzubringen.

Pulver ist am besten in einer gut verschlossenen Kanne von Zinkblech (nicht von Eisenblech oder Weißblech) aufzubewahren. Der Fußboden des Pulverlagerraumes ist mit einer Haardecke (Pferdedecke, Wolldecke) zu belegen, die ab und zu auszuklopfen und von verstreutem Pulver sorgfältig zu reinigen ist. Auch außen vor der Thür darf kein Pulver oder Pulverstaub liegen. Dynamit und sonstige nitroglycerinhaltige Sprengstoffe sind in einer starken und dichten, gegen Feuchtigkeit schützenden Holzkiste oder Zinkblechtrömmel und nie offen aufzubewahren.

2. Bündhütchen (Sprengkapseln) und sonstige Bündstoffe sind nicht in denselben Behälter mit Dynamit, sondern nur getrennt für sich in einer besonderen, starken und dichten, verschlossenen Holzkiste unterzubringen.

Auch können Bündhütchen in einer derartigen Kiste in einem sonstigen unbewohnten Raum oder im Vorraum des Lagers aufbewahrt werden.

3. Im Lager darf nur Sprengstoff von der in der Genehmigung angegebenen Art und Menge aufbewahrt werden.

Pulvermagazine dürfen nur mit Filzschuhen betreten werden. Verstreuter Sprengstoff, Pulver u. s. w. sind sofort zu beseitigen. Für größte Ordnung und Sauberkeit muß gesorgt werden, alle leeren Kisten *et c.*, Hüllen u. s. w. sind fogleich zu entfernen. Das Anzünden von Licht und Feuer und das Rauchen sind im Lagerraume strengstens zu untersagen. Sofern in der kalten Jahreszeit mit Dynamit gesprengt wird, ist ein Aufthaukasten von Zinkblech zu beschaffen. Das Aufthauen muß mittelst warmen Wassers von nicht über 60 Grad Celsius geschehen.

In jedem Sprengstoffmagazine müssen stets geeignete Reinigungsgeräthe — Haarbesen, Handseger und Müllschippe — vorhanden sein, in Pulvermagazinen außerdem einige Paar Filzschuhe.

Die Lager sind stets unter Verschluß zu halten derart, daß sie von Unbefugten ohne Anwendung von Gewalt nicht geöffnet werden können.

Die Werkzeuge zum Deffneu der Packgefäße (Kisten und Tonnen) sowie zum Abmessen des Pulvers müssen aus Kupfer, Messing, Bronze, Zink, Holz sein.

4. Über den Empfang und die Ausgabe der unter das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (Dynamitgesetz) fallenden Sprengstoffe hat der Verwalter des Magazins (Aufseher, Schießmeister *et c.*) ein Buch zu führen, welches den Zeitpunkt des Empfangs und der Herausgabung und die Menge der Stoffe (Dynamitpatronen, Bündhütchen) nach Zahl oder Gewicht (bei Kisten auch deren Firma und Nr.) angibt. Auch ist der Name des Empfängers anzugeben, wenn der Verwalter die Sprengstoffe nicht persönlich verwendet.

II. Verbrauchs Lager, welche mehr als 50 kg Sprengpulver oder Sprengstoffe enthalten.

a) Lage.

Die Entfernung des Lagers von Wohnstätten oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, Arbeitsstellen, Verkehrswegen und Eisenbahnen richtet sich nach den

besonderen Umständen des Einzelsfalls. Bei freier, ungedeckter Lage der in Betracht kommenden Punkte sind folgende Mindest-Entfermungen zu fordern:

- 150 m für Lager, welche 51 bis 250 kg,
- 250 m für Lager, welche 251 bis 1000 kg,
- 500 m für Lager, welche 1000 und mehr kg

an Sprengstoffen enthalten.

Diese Entfermungen können unter besonderen günstigen örtlichen Verhältnissen, z. B. bei Deckung durch Wald oder Berge, entsprechend verringert werden. Zweckmäßig geschieht die Anlage eines Lagers in verlassenen Steinbrüchen, in tief eingeschnittenen Thälern oder mitten in einem Walde.

Im Uebrigen finden die unter I a angegebenen Vorschriften auch für die grösseren Lager Anwendung.

b) Bauart.

Außer den unter I b angegebenen Bestimmungen sind noch nachstehende zu beachten:

1. Sprengstoff-Lager mit grösseren Bvrräthen müssen außerdem bequeme, auch während des Winters sicher begangbare Zufuhrwege erhalten und geräumig genug sein, um die Sprengstoffe leicht und sicher ein- und ausbringen zu können. Lässt sich das Lager nicht in festem Gestein anlegen oder massiv in gewachsenes Erdreich eingraben, so wird es zweckmäßig in den Wandungen massiv, am besten aus Bimsandstein oder Kiesbeton, hergestellt werden. Im Besondere werden Lager für brisante Sprengstoffe vortheilhaft mit massiven Wänden und gewölbter Decke aus Kiesbeton so herzustellen sein, daß das Kappengewölbe allmählich in die nach unten stärker werdenden Seitenwände übergeht. Die geringste Stärke des Gewölbes und der Wände soll 38 cm betragen und die Korngröße des Kieses 20 mm nicht übersteigen.

Lager für Schwarzpulver sind entweder mit massiven Wänden und gewölbter Decke aus Bimsandstein (Schwemmsteinen) herzustellen oder mit leichtem, hölzernem Dache zu versehen. Wände und Decken sind innen glatt zu verputzen.

2. Die Fußböden der Sprengpulver-Lager müssen aus hohlliegender, dicht gesugter und mit versteckter Nagelung verlegter Holzdielung hergestellt und in ganzer Fläche mit Linoleum oder ähnlichen leicht zu reinigenden Stoffen belegt werden. Fußböden in Sprengstoff-Lagern können auch aus glattem Cementbeton hergestellt werden, müssen dann aber in ganzer Fläche mit Linoleum belegt werden.

3. Als Verchluß der Lager sind zwei hintereinander liegende, nach außen ausschlagende, wetterfeste und einbruchsichere Thüren von mindestens 1,6 m Höhe und 0,7 m Breite mit kräftigen Schlossern und Beschlägen anzubringen. In Schwarzpulverlagern sind die inneren Thüren zweckmäßig aus Holz zu fertigen und sämtliche Thürbeschläge so einzurichten, daß eine Reibung von Eisen auf Eisen vermieden wird.

Die Thüren sind weiterhin so anzulegen, daß der Einfall direkten Sonnenlichtes in das Lager verhütet wird. Für grössere Lager ist zu demselben Zweck ein Vorraum zwischen den beiden Thüren von mindestens 1 m Tiefe anzulegen, welcher zweckmäßig zugleich zum Deffnen der Packgefäße benutzt wird.

4. Von der Umnwallung des Lagers wird nur in ganz seltenen Fällen abgesehen werden können, wenn die natürlichen Bodenverhältnisse dies rechtfertigen. In allen anderen Fällen ist eine vollständige Umnwallung nothwendig. Die Wälle müssen einfache bis $1\frac{1}{2}$ fache Böschung bei einer Krünenbreite von 1 m haben und mindestens bis zur Höhe der Dachfirst des Lagers reichen. Der Zugang zum Lager durch diesen Wall (Wallgang) ist in gebrochener Linie anzulegen, um keine direkten Schußkanäle zu erhalten.

Die Wälle müssen 1 m vom Gebäude entfernt stehen und gut begrast sein. Der Raum zwischen Wall und Gebäude ist von Gras und brennbaren Stoffen frei zu halten.

Die Lager sind gemäß den Vorschriften unter I b. 3 gegen Diebstahl zu sichern.

c) Benutzung.

Außer den bereits unter I gegebenen Bestimmungen sind noch nachstehende zu beachten:

1. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß die Luft zwischen ihnen durchstreichet; dieselben dürfen im Lager nicht unmittelbar aufeinander gestapelt werden; nöthigenfalls sind Latten zwischen zu legen. Fässer sind festzulegen, sodaß sie nicht rollen.

2. Lager für nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe sind mit einem Thermometer zu versehen, die Temperatur im Aufbewahrungsraume soll nicht unter $+8^{\circ}\text{ C}.$ sinken und nicht über $+30^{\circ}\text{ C}.$ steigen. Geschieht dies doch, so ist in geeigneter Weise für Regelung der Temperatur zu sorgen.

3. Falls eine Beleuchtung unbedingt nothwendig wird, so hat dieselbe nur durch Sicherheitslampen zu erfolgen.

B. Bestehende Lager.

Auf die bestehenden Lager finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landrat mit Zustimmung des Gewerbeinspektors von der Durchführung der Bestimmungen hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestentfernungen und den Ummauern absehen kann, sofern dies mit dem Schutze des Publikums vereinbar erscheint und eine Änderung nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Binnen drei Monaten sind die bestehenden Lager den vorstehenden Vorschriften entsprechend einzurichten.

Wiesbaden, den 2. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

IIIa 7531. Betr. Polizeiverordnungen über Dampfkässer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. September 1902.

In einem in der Provinz Schleswig-Holstein anhängig gemachten Strafsverfahren wegen Übertretung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfkässer, waren die erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz von der Aussäffung aus gegangen, daß die Verordnung wesentlich dem Schutze gewerblicher Arbeiter diene. Demnach beruhe die Befugniß der Behörden zum Erlass der Verordnung auf der rechtsrechtlichen Delegation des § 120e Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Voraussetzung der Rechts Gültigkeit dieser Verordnungen sei nach den Urtheilen des Kammergerichts vom 27. Dezember 1900 und 25. November 1901 (vgl. Min. Bl. 1901, S. 287) die vorgängige Anhörung der Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften, sowie die Aufnahme eines darauf bezüglichen Hinweises in die Verordnung. Da die Dampfkässverordnung diesen Anforderungen nicht entspreche, sei sie für rechtsungültig zu erklären.

Auf erhobene Revision hat jedoch das Kammergericht in dem in der Anlage beigefügten Urteil vom 14. Juli d. Js. anerkannt, daß die Dampfkässverordnung ihre rechtliche Grundlage wegen ihrer über den Schutz der gewerblichen Arbeiter hinausgehenden Zweckbestimmung nicht in dem § 120e Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sondern in den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Polizeiverordnungsrecht finde. Demnach sei „für den Erlass einer derartigen Verordnung eine Anhörung der Berufsgenossenschaften ebenso wenig erforderlich, wie z. B. für den Erlass einer allgemeinen Verordnung über Fahrstühle“.

Im Auftrage.

Neuhäus.

An alle Herren Ober-Präsidenten (ausgenommen in Schleswig).

Anlage.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verlezung materieller Rechts vorschriften rügt, ist begründet.

Der Senat hält allerdings an seiner in den Urtheilen vom 27. Dezember 1900 und 25. November 1901 (Johow Bd. 21 C. 3, 23 C. 3) ausgesprochenen Aussäffung durchaus fest, wonach bei den gemäß § 120e R. G. O. erlassenen Polizeiverordnungen ausgesprochen sein muß, daß vor dem Erlass den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften und Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung gegeben worden ist. Der Senat kann aber nicht anerkennen, daß die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 7. April 1899, betreffend die Einrichtung und den

Anlage.

Betrieb von Dampffässern (Amtsbl. Schleswig 1899 S. 367), zu den gemäß § 120e R.G.D. erlassenen Polizeiverordnungen gehört.

Der § 120e R.G.D. lautet, soweit er hier in Frage kommt:

„Durch Beschuß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen an bestimmte Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120e enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschuß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden.“

Betreffs der hier in Betracht kommenden Polizeiverordnung könnte es sich allerdings fragen, ob sie nicht gemäß § 120a Abs. 1 zu dem Zweck erlassen ist, den Betrieb von Dampffässern so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst geschützt sind.

Die vorliegende Verordnung findet jedoch ausweislich ihres Eingangs ihre materiell-rechtliche Grundlage nicht in § 120e der Gewerbeordnung, sondern in den §§ 6 und 12 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg, nämlich in § 6f (Sorge für Leben und Gesundheit). Es ist nicht unbedingt richtig, wenn das angesuchte Urtheil ausführt, daß auch die gemäß § 120a bis e erlassenen Polizeiverordnungen auf den erwähnten Landesgesetzen beruhen. Sie beruhen vielmehr auf der besonderen rechtsrechtlichen Delegation des § 120e R.G.D.; auf Grund derselben können z. B. auch gemäß § 120b Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe erlassen werden, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Solche Vorschriften könnten auf Grund des § 6 der Verordnung von 1867 und des § 7 des lauenburgischen Gesetzes nicht getroffen werden.

Die Polizeiverordnung von 1899 will aber ferner nicht nur Leben und Gesundheit der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer und namentlich des Publikums schützen, ebenso wie die Bestimmungen über Dampfkessel (§ 24 R.G.D., Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, R.G.Bl. S. 165), welche auch nicht zu den Arbeiterschutzbestimmungen im Sinne der §§ 120a bis e R.G.D. gehören.

Unrichtig ist die Annahme des Landgerichts, daß alle zum Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erlassenen Vorschriften zugleich den Schutz des Publikums in sich enthalten; denn es gibt sehr zahlreiche Vorschriften, welche die Arbeiter lediglich gegen bestimmte ihnen durch den Betrieb innerhalb einer Fabrik drohende Gefahren schützen sollen und welche daher zum Schutz des Publikums, das mit den gefahrdrohenden Betriebsvorrichtungen nicht in Berührung kommt, weder bestimmt, noch geeignet sind.

Die Verordnung erstreckt sich aber auch nicht bloß auf gewerbliche, sondern auf alle Betriebe, in denen Dampffässer verwendet werden, also z. B. auch auf landwirtschaftliche Betriebe.

Eine Anhörung der Berufsgenossenschaften ist daher für den Erlaß einer derartigen Verordnung ebensowenig erforderlich, wie z. B. für den Erlaß einer allgemeinen Verordnung über Fahrstühle, trotzdem solche Fahrstühle auch in gewerblichen Betrieben zur Verwendung kommen.

Demgemäß ist die vorliegende Verordnung, welche übrigens auf einer allgemeinen Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Oktober 1898 beruht (vergl. Bl. 6 der Akten; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1900 S. 61, von Rohrscheidt, Kom. zur R.G.D. S. 868 ff.), für rechtsgültig zu erachten.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angesuchten Urtheils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, welches auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden hat.

III a 7112.

I 6229. Betr. Nachlaß der inneren Untersuchung und Druckprobe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1902.

In den auf den Erlaß vom 12. Mai d. J. — Min.-Bl. S. 205 — erstatteten Berichten wird der Nachlaß der inneren Untersuchung und Druckprobe bei Ausführung genehmigungs-

pflichtiger Änderungen an Feuerungsanlagen der Dampfkessel allgemein als erwünscht bezeichnet. Darüber hinaus wird aber von mehreren Seiten auf das Bedürfniß hingewiesen, die gleichen Erleichterungen auf einige andere Fälle genehmigungspflichtiger Veränderungen bestehender Kesselanlagen auszudehnen, z. B. den Einbau von Überhitzern und Economisern, die Errichtung höherer oder in anderer Weise die Anlage verbessernder Schornsteine u. a. mehr. Dieser Anregung stehen keine Bedenken entgegen, soweit nicht etwa wesentliche Veränderungen am Kesselkörper oder die Verlegung von Kesseln darunter einbegriffen werden, oder soweit ein Kessel nicht aus Auläß der beabsichtigten Änderung überhaupt schon freigelegt werden muß. Mit diesen Beschränkungen will ich bei Veränderungen bestehender Kesselanlagen in den Fällen des § 8 Abs. I Ziffer 1 und 3 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 den Nachlaß der inneren Untersuchung und Druckprobe allgemein gestatten, wenn der zuständige Kesselprüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Abstandnahme für zulässig erachtet und bei Anlagen unter Aufsicht der Vereinsingenieure der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte (Bergrevierbeamte) keine Bedenken gegen den Nachlaß äußert. Es ist ferner daran festzuhalten, daß seit der letzten inneren Untersuchung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sein dürfen und dabei keine Schäden festgestellt sind, auf welche die beabsichtigte Änderung der Kesselanlage ungünstig einzuwirken vermöchte. Von der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde kann unter diesen Umständen abgesehen werden, da das Verfahren dadurch wieder unnötig erschwert würde. Nur in den Fällen, in denen der Gewerbeaufsichts- oder Bergrevierbeamte der Auffassung des zuständigen Kesselprüfers nicht beizutreten vermag, will ich die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigen, auf Ansuchen des Kesselbesitzers endgültig zu entscheiden. Dem motivirten Gutachten des Kesselprüfers über die Zulässigkeit des Nachlasses der fraglichen Untersuchungen ist stets das Kesselbuch beizufügen. Ein Anspruch auf Gewährung der Erleichterung steht den Kesselbesitzern nicht zu, namentlich müssen davon die im § 5 der Kesselanweisung benannten Kesselbesitzer ausgeschlossen bleiben. Die Beschränkung auf die zweijährige Frist ist geboten, weil es vermieden werden muß, daß die in längeren Perioden untersuchten staatlich oder im staatlichen Auftrage überwachten Kessel etwa günstiger behandelt werden, als die in längstens zweijährigen Fristen zur Untersuchung gelangenden Vereinskessel.

Durch den Nachlaß der inneren Untersuchung und Druckprobe dürfen die Fristen der fälligen regelmäßigen inneren Untersuchungen und Druckproben nicht unterbrochen werden.

Im Auftrage.

Neuhauß.

An die Herren Regierungs-Präsidenten, den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin und die Königlichen Oberbergämter.

IIIa 7708. Betr. Rohrbruchventile an Dampfschiffskesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. September 1902.

Bei der Genehmigung eines Dampfschiffskessels ist in einem durch Beschwerde zu meiner Kenntnis gekommenen Falle wegen der Lage des Dampfrohrs in unmittelbarer Nähe der den einzigen Ausgang aus dem Maschinenraume bildenden Leiter und der Lage des Dampfabsperrventils außerhalb des Maschinenraums die Anbringung eines Rohrbruchventils gefordert worden. Gegen diese Anordnung ist mit Recht eingewendet worden, daß Rohrbruchventile in ihrer jetzigen Bauart meist den Mangel aufweisen, daß sie bei Veränderungen der Dampfgeschwindigkeit in der Rohrleitung unbeabsichtigter Weise in Thätigkeit treten. Solche Schwankungen treten aber bei kurzen Dampfleitungen auf Schiffen schon beim Reversiren oder bei plötzlicher Auslage der Steuerung ein, so daß das Schiff dadurch unter Umständen gerade im Momente der Gefahr stenerlos wird. Im vorliegenden Falle lag es zudem näher, die befürchteten Gefahren der nur kurzen und engen Dampfleitung durch allgemein als wirksam anerkannte Maßnahmen, wie Verwendung starker gezogener Rohre oder Umlistung der Kupferrohre mit Stahldraht, zu vermindern.

Ich sehe zwar davon ab, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Kesselprüfer grundsätzlich anzuweisen, Rohrbruchventile auf Dampfschiffen nicht zu fordern; dagegen ist, solange nicht Konstruktionen von Rohrbruchventilen als zuverlässig anerkannt sind, den abzuwendenden Gefahren möglichst in anderer Weise zu begegnen, bei etwa dringend gebotener Anordnung

von Rohrbruchventileu auf Dampfschiffen aber mit besonderer Vorsicht zu verfahren und ihr Einbau nur im Einverständniſſe mit den Kesselbesitzeru vorzunehmen.

Im Auftrage.

Neuhauſs.

An die Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausnahme von Königsberg) und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

2. Wandergewerbe und Märkte.

IIIa 7396. Beitr. Schweine- und Taubenmärkte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. September 1902.

Schweine- und Taubenmärkte sind als Biehmärkte Spezialmärkte im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung. Da nach § 127 des Zuständigkeitsgesetzes der Provinzialrath über die Zahl, Zeit und Dauer der Biehmärkte ohne Rücksicht darauf, ob die Märkte für großes oder kleines Bieh bestimmt sind, beschließt, so hat der dortige Bezirksausschuß mit Recht seine Zuständigkeit verneint.

Im Auftrage.

Neuhauſs.

An den Herrn Ober-Präsidenten in N.

3. Organisation des Handwerks.

IIIa 8024. Beitr. Jahresbericht der Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. September 1902.

Ich ersuche, die Handwerkskammern zu veranlassen, daß sie mir alsbald fünf Exemplare der bisher erstatteten Jahresberichte übersenden, auch in Zukunft die Jahresberichte stets in fünffacher Ausfertigung einreichen.

Im Auftrage.

Neuhauſs.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

4. Gewerbeaufsicht.

IIIa 7803. Beitr. Gewerbeinspektions-Aspiranten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. September 1902.

Dagegen, daß Gewerbeinspektions-Aspiranten, die Assistentenstellen antragsweise versehen, regelmäßig zu den Konferenzen der Gewerbeaufsichts-Beamten zugezogen und daß ihnen für die aus solchen Auflässen etwa nothwendigen Reisen Reisekosten und Tagegelder nach denselben Säzen wie den Regierungs-Referendaren aus der Staatskasse gewährt werden, finde ich nichts zu erinnern. Die Theilnahme an den Konferenzen durch Aspiranten, die Assistentenstellen nicht verwalten, dient indessen lediglich ihrer Ausbildung. Sie müssen daher die etwa entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Nur ausnahmsweise, wenn ihre Theilnahme einem bestimmten dienstlichen Interesse dient und deshalb von Ihnen ausdrücklich angeordnet wird, sind auch Ihnen die etwaigen Kosten nach den vorgesehenen Säzen aus der Staatskasse zu erstatten.

Sie wollen hiernach in Zukunft verfahren.

Im Auftrage.

Neuhauſs.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in N.

5. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

IIIa 7899 II. Ang. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse zu Oberhain (E. H.),
2. Kranken- und Sterbekasse der Berliner Engross-Schlächtergesellen und Berufsgenossen (E. H.),
3. Neue Krankenkasse der vereinigten Brüderschaft für Osterode und Umgegend (E. H.)
4. Krankenkasse der Hutmachersgesellen zu Berlin (E. H.)

Berlin, den 19. September 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhäus.

b) Invalidenversicherung.

IIIa 7432 M. f. S. Betr. Listen für die Quittungskarten (Form. B.)
Ic 530 M. d. J.

Berlin W., den 7. September 1902.

In Ergänzung des Erlasses vom 10. März d. J. (Min. Bl. S. 121) bestimmen wir, daß die von den Ausgabestellen zu führenden Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Formular B (für Selbstversicherer) alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt abzugeben sind, in deren Bezirke die Ausgabestellen liegen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
von Kitzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Neuhäus.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

IIIb 7016. Betr. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheindt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. September 1902.

Mit dem 1. Oktober d. J. wird die von Fräulein Maria Lenzen im Jahre 1870 in Rheindt, Regierungsbezirk Düsseldorf, gegründete Industrie- und Fortbildungsschule für Mädchen unter dem Namen „Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen mit Pensionat und Lehrerinnen-Seminar“ vom Staat übernommen werden. In der Schule erhalten junge Mädchen Gelegenheit, sich für einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf, als technische Lehrerin (Handarbeits-, Gewerbeschul-, Koch- und hauswirthschaftliche Lehrerin), als Stütze der Haushfrau oder für den Haushalt auszubilden. Die ausgebildeten Lehrerinnen sollen bei Besetzung solcher Stellen, bei denen mir das Ernennungs- oder Bestätigungsrecht zusteht, vorzugsweise berücksichtigt werden. Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: einfache Handarbeiten, Maschinenähn, Wäschefertigung, Schneidern, Büzmachen, Kunsthandarbeiten, Waschen und Plätzen, Haushaltungskunde, Zeichnen, Malen und Handelsfächer (kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz, Handels- und Wechselrecht, Stenographie und Schreibmaschine). Da die Schule als Staatsanstalt eine besonders geeignete Ausbildungsstätte für die weibliche Jugend ist, so ersuche ich Sie, die Kommunalbehörden Ihres Bezirkes auf die Anstalt mit dem Bemerkung aufmerksam zu machen, daß die Schulvorsteherin,

Fräulein Ida Ullmann, auf Wunsch nähere Auskunft geben, auch kostenlos ein Anstaltsprogramm übersenden wird.

Ferner wollen Sie veranlassen, daß im redaktionellen Theile der im dortigen Bezirk erscheinenden Zeitungen auf die Anstalt hingewiesen wird, soweit dies ohne Kosten für den Staat möglich ist.

Im Auftrage.
Neuhans.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz (mit Ausnahme von Düsseldorf).

VI. Amtamtliches.

Entscheidungen.

Öffentlich-rechtliche Stellung der Vereinsingenieure.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 8. Juli 1902 ausgesprochen, daß die Beamten der Dampfkessel-Überwachungs-Vereine keine mittelbaren Staatsbeamten seien und auf das Steuervorrecht derselben keinen Anspruch haben.

Gründe:

Der Kläger ist Beamter des Halberstädter Dampfkessel-Überwachungs-Vereins und behauptete, daß er aus diesem Grunde als mittelbarer Staatsbeamter anzusehen sei und auf das Steuervorrecht Anspruch habe, das den Beamten gesetzlich gewährleistet sei. Da der Magistrat zu Halberstadt es ablehnte, ihm dieses Vorrecht zuzuerkennen, beantragte er flagend, seine Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe des von ihm vertretenen Rechtsstandpunktes festzusetzen. Er wurde jedoch durch Urteil des Bezirksausschusses zu M. vom 21. September 1901 mit seiner Klage abgewiesen. Auf die Revision gegen diese den Sachverhalt des Näheren ergebende Entscheidung war zu erkennen, wie geschehen.

Die mittelbaren Staatsdiener im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 sind diejenigen, die im Dienste der dem Staate untergeordneten Obrigkeit, Kollegien, kommunalen und ständigen Körperschaften stehen. Damit ist indessen, worüber in der Rechtsprechung kein Zweifel mehr besteht, nichts Anderes gemeint, als was bereits die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 bestimmte, indem sie die Anwendung des Gesetzes über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 auch auf städtische, landwirtschaftliche und andere nach der Bezeichnung des §. 69 Titel 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte ausdehnte. Es kommt daher auch im vorliegenden Falle in erster Reihe darauf an, ob die Merkmale des §. 69 a. a. D. dem Kläger gegenüber zutreffen. Der §. 69 a. a. D. versteht unter mittelbaren Staatsdienern solche, die in den Diensten gewisser, dem Staate untergeordneter Kollegien, Körperschaften und Gemeinden stehen. Sonach entscheidet zunächst der besondere Charakter der Gemeinschaft, der der Kläger angehört, und erst wenn diese Vorfrage zu seinen Gunsten beantwortet ist, kommt weiter in Betracht, ob jene Gemeinschaft in denjenigen besonderen Beziehungen zum Staatsorganismus steht, die der §. 69 a. a. D. voraussetzt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI S. 154; Band XIX S. 66, 69; Band XX Seite 39). Der Halberstädter Dampfkessel-Überwachungs-Verein ist aber zunächst keine Körperschaft, sondern lediglich ein Verein mit idealen Zwecken, der durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (vergl. § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Rechtssubjektivität erlangt hat. Wesentlich hiervon verschieden sind die Körperschaften (Körperschaften) des öffentlichen Rechts (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 89), die der Regel nach ohne einen konstitutiven Akt der Staatsgewalt nicht ins Leben treten können. Ebenso wenig ist der Verein ein Kollegium, geschweige eine Gemeinde im Sinne des §. 69 Titel 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Unter diesen Umständen ist nicht weiter zu fragen, inwieweit die Dampfkesselüberwachungs-Vereine, und unter ihnen auch der Halberstädter, von den Staatsbehörden zur Erfüllung der ihnen bei Anlegung und Überwachung von Dampfkesseln obliegenden Aufgaben herangezogen zu werden pflegen (vergl. §§. 24, 25 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die im Anhang D bei Hößmann (Reichs-Gewerbe-Ordnung Berlin 1901) mitgetheilten Bestimmungen über

Dampfkessel). Im Wesentlichen aber beruhen die Ausführungen des Klägers gerade darauf, daß aus den ihm als Ingenieur bei dem Halberstädter Dampfkessel-Überwachungs-Verein erwachsenden Obliegenheiten und Aufgaben der amtliche Charakter seiner Stellung hervorgehe. Allein das alles kommt, wie gezeigt, erst dann in Frage, wenn die Gemeinschaft, der der Kläger bedient ist, sich begriffsmäßig den Kollegien, Korporationen und Gemeinden des §. 69 Titel 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts unterordnen läßt. Da dies nicht der Fall, haben jene Ausführungen für den vorliegenden Streit keine Bedeutung; vielmehr erledigt sich der Streit zu Ungunsten des Klägers, weil es unmöglich ist, die zunächst zu entscheidende Vorfrage zu seinen Gunsten zu beantworten. Aus diesen Gründen war die Vorentscheidung zu bestätigen und der Kläger mit den Kosten des fruchtlos eingelegten Rechtsmittels zu belasten (§. 103 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883).